

II- 429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. olo.253 - Parl./72

Wien, am 9. Februar 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

152/A.B.
ZU 157/J.
Präs. am 14. Feb. 1972

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 157/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Ermacora und
Genossen am 21. Dezember 1971 an mich richteten, beehre
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Es mag in Einzelfällen vorkommen, daß
Dienstnehmer monatelang zu warten haben, bis sie in den
Genuß der ihnen zustehenden Bezüge gelangen, wobei die
Ursache nicht im Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung liegt, und zwar:

a) die Meldungen über einen Dienstantritt wer-
den seitens der Hochschulen trotz wiederholter diesbezüg-
licher Aufforderungen vielfach verspätet erstattet. Vor
Dienstantritt kann aber keine bezugsrechtliche Verfügung
getroffen werden;

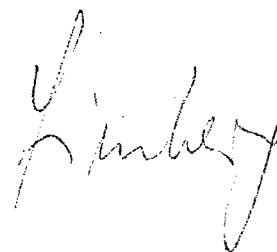
b) die für die Bezugsanweisung erforderlichen
Belege, insbesondere Lohnsteuerkarte, werden von den Be-
diensteten selbst vielfach verspätet beigebracht.

ad 2) So weit die für die Bezugsanweisungen
erforderlichen Belege mit der Dienstantrittsmeldung seitens
der Hochschule vorgelegt werden, erfolgt die Bezugsanwei-
sung unmittelbar mit der Einstellungsgenehmigung; soweit
Zwischenerhebungen erforderlich sind, erfolgt eine vor-
schußweise Anweisung von Bezügen nach der Eingangsstufe
der Entlohnungsgruppe, in welche der Bedienstete einzureihen
ist.

./.

ad 3) Eine sofortige Auszahlung von Bezügen bei Dienstantritt ist einerseits gesetzlich nicht vorgesehen; vielmehr hat der Vertragsbedienstete frühestens am 15. des Eintrittsmonates den Anspruch auf den Monatsbezug des betreffenden Monates, da die Bezüge für den ersten halben Monat im nachhinein und für den zweiten halben Monat im vorhinein gebühren, und andererseits technisch nicht durchführbar, weil dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nur das Anweisungsrecht zusteht, die Flüssigmachung der Bezüge aber durch das Zentralbesoldungsamt in Wien erfolgt, auf dessen Arbeitsweise das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keinen Einfluß hat.

Ich habe diese Anfrage neuerlich zum Anlaß genommen in einem Rundschreiben die Quästuren aller Hochschulen anzuweisen, in solchen, wie in der Anfrage genannten Fällen, entsprechende Vorschüsse auszuzahlen und diese Möglichkeit den Dienstnehmern bei erstmaligem Dienstantritt nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'L. Linke', is written in a cursive style on the right side of the page.